

II- 359 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 2. Feb. 1972

No. 221/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. BLENK, *Stoffs*, DR. KEIMEL, *Stellw. GORTEN*
und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend die Gewährung von Schulungsbeihilfen nach dem
Arbeitsmarktförderungsgesetz.

Nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 31/1969, können für eine Reihe von aufgezählten Ausbildungs- und Umschulungskriterien Förderungsbeihilfen gewährt werden. Wie wir erfahren, geht die Praxis beispielsweise des Landesarbeitsamtes Vorarlberg dahin, dass Personen, die um eine solche Beihilfe ansuchen, sich verpflichten müssen, zwei Jahre nach Beendigung der Ausbildung unselbständig erwerbstätig zu bleiben, widrigenfalls sie die empfangenen Beihilfen zurückzahlen haben.

Diese Einschränkung bzw. Verpflichtung scheint weder aus arbeitsmarktpolitischen noch aus sozialpolitischen Gründen gerechtfertigt zu sein. Es ist nämlich nicht einzusehen, warum ein unselbständig Erwerbstätiger, der sich zu einer weiteren Ausbildung entschliesst, durch die Inanspruchnahme der gesetzlich möglichen Förderungsbeihilfen auf einem anderen, sehr wesentlichen Bereich, nämlich beispielsweise dem des selbständigen Gewerbeantrittes, Nachteile in Kauf nehmen soll. Es sei etwa nur darauf verwiesen, dass nach dem vorliegenden Entwurf der neuen Gewerbeordnung das Gewerbeantrittsalter auf 21 Jahre herabgesetzt werden soll.

- 2 -

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

1. Beruht diese Ansicht bzw. Praxis des Landesarbeitsamtes Vorarlberg auf einem Erlass bzw. einer Weisung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung?
2. Sind Sie im Falle der Bejahung der Frage 1.) bereit, diese die Entwicklung und Aufstiegsmöglichkeiten junger, förderungswürdiger Unselbständiger hemmende Vorschrift abzuändern ?